

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV KB 139/67

B E S C H L U S S

in Sachen

der Ilse Hiner Claire S t [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Fliesenleger Peter S t [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -.

Durch den angefochtenen Beschluss ist der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verurteilung der Berufungsbegründungsfrist verweigert worden. Die von ihr gegen diesen Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Beklagte hat nicht dargelegt, daß sie durch einen unabwehrbaren Zufall gehindert war, die Berufungsbegründungsfrist zu wahren. Das Berufungsgericht hat dem Sachverhalt gewürdigt, den der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten dem Gericht in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am 24. Januar 1967 unterbreitet hat und dessen Richtigkeit er an Eides Statt versichert hat. Das Berufungsgericht hat rechtlich zutreffend dargelegt, daß danach die Verurteilung der Frist von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten verschuldet ist und daß der Beklagten deswegen nach § 232 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen

- 3 -

gen Stand nicht erteilt werden kann.

In seiner Beschwerdebegründung schildert der Prozeßbevollmächtigte die Umstände, die zur Versäumung der Frist geführt haben, in einer Weise, die mit seiner früheren durch die eidesstattliche Versicherung erhärtete Darstellung völlig unvereinbar ist. In seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hatte er angegeben, daß er am 7. Dezember 1966 gegen 18.00 Uhr von einer Nierenkolik befallen worden sei, daß er deswegen ein Morphinumstypfen habe nehmen müssen; die Wirkung des Morphiums habe bis zum nächsten Mittag angehalten, deswegen habe er übersehen, am 8. Dezember die Berufungsbegründungsfrist im Terminkalender einzutragen. In seiner Beschwerdebegründung behauptet er hingegen, er habe die Frist in der Handakte und auch im Terminkalender persönlich sofort notiert. Ursache der Versäumnis sei nicht der Umstand gewesen, daß die Frist nicht eingetragen worden sei, sondern der Umstand, daß er durch eine Nierenkolik verhindert worden sei, die Berufungsbegründung rechtzeitig anzufertigen. Im übrigen bezieht er sich auf seine Ausführungen in dem Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Eine Beschwerde kann nicht damit begründet werden, daß der Beschwerdeführer den Hergang in einer Weise schildert, die das Gegenteil von dem darstellt, was er früher zur Begründung seines Antrags angegeben und an Kindes Statt versichert hat und in der er zudem noch weiter auf diese widersprechende Darstellung verweist.



- 4 -

Die sofortige Beschwerde war daher mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Graf